

# Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.<sup>1</sup>

---

Deutschland ist durch das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28.07.1951 international zur Gewährung von Asyl und zu einem Mindestschutzstandard verpflichtet.

Ein Flüchtling in diesem Sinne ist jede Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“.

Die Richtlinien zur „Geschlechtsspezifischen Verfolgung“ des UNHCR (Hoher

Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) stellen klar, dass frauenspezifische Fluchtgründe bei richtiger Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention inbegriffen sind. Geschlechtsspezifische Verfolgung sind unter anderem „sexuelle Gewalttaten, Gewalt in der Familie/ häusliche Gewalt, erzwungene Familienplanung, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, Bestrafung wegen Verstößen gegen den Sittenkodex und Diskriminierung von Homosexuellen“.<sup>2</sup>

Eine Reform der geltenden Regeln für die Asylverfahren in den europäischen Ländern ist von der Europäischen Kommission vorgeschlagen worden und wird kontrovers diskutiert. Auf dem Kalenderblatt abgebildet: die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini.

<sup>1</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art 16a, Absatz 1

<sup>2</sup> UNHCR Richtlinie „Geschlechtsspezifische Verfolgung“

FOTO MÄRZ © Council of Europe